



Widersprüche gegen RLV-Bescheide und RLV-Anpassungsmöglichkeiten in Berlin

BDA-Vollversammlung der Hausärzte
in Berlin und Brandenburg

Berlin, 25.03.2009

© Rechtsanwalt Dr. Jan-Peter Spiegel
Sozietät Dr. Reborn, Berlin

Gliederung

A. Widersprüche gegen RLV-Zuweisungsbescheide

- I. Zustellung der RLV-Bescheide
- II. Höhe des Fachgruppenfallwertes
- III. Höhe der Vorwegabzüge
- IV. Zeitpunkt der Widerspruchseinlegung

B. RLV-Anpassungsmöglichkeiten in Berlin

- I. E-BA-Vorgaben und Regelungen im Berliner HVV



Gliederung

- II. Kriterien zur Ausnahme von der Abstufung
- III. RLV-Erhöhung wegen Praxisbesonderheiten
- IV. Ausgleich von überproportionalen Honorarverlusten
- V. Anträge und Rechtsschutzmöglichkeiten

C. Zusammenfassung



A.

Widersprüche gegen RLV-Zuweisungsbescheide



I. Zustellung der RLV-Bescheide

1. Gesetzliche Regelung: § 87b Abs. 5 SGB V

*„Die Zuweisung der Regelleistungsvolumina an den Arzt oder die Arztpraxis [...] obliegt der Kassenärztlichen Vereinigung; **die Zuweisung erfolgt erstmals zum 30. November 2008** und in der Folge **jeweils spätestens vier Wochen vor Beginn der Geltungsdauer des Regelleistungsvolumens.***

[...]

*Kann ein Regelleistungsvolumen **nicht rechtzeitig** vor Beginn des Geltungszeitraums zugewiesen werden, **gilt das bisherige dem Arzt oder der Arztpraxis zugewiesene Regelleistungsvolumen vorläufig fort. Zahlungsansprüche** aus einem zu einem späteren Zeitpunkt zugewiesenen **höheren** Regelleistungsvolumen sind **rückwirkend** zu erfüllen.“*



Zustellung der RLV-Bescheide

2. Umsetzung in Berlin

- RLV I/2009: Zuweisung Mitte Dez. 08
- RLV II/2009: Datieren vom 27.02.09
→ Zugang z. T. erst nach dem 04.03.09

3. Konsequenzen

- RLV I/09: Zuvor kein zugewiesenes RLV in Berlin → Fortgeltung der IB in I/09?



Zustellung der RLV-Bescheide

- RLV II/09: *Vorläufige* Fortgeltung des individuellen RLV I/09
- Dauer: Gesamtes Folgequartal II/09?
→ verspätete RLV-Zuweisung nur für **Zahlungsansprüche bei höherem RLV rückwirkend** von Bedeutung; spricht für Fortgeltung des I/09-RLV im gesamten Quartal II/09



II. Höhe des Fachgruppenfallwertes

- E-BA: Orientierungspunktwert **3,5001 Cent**
 - Fachgruppenfallwert (01) Quartal I/09: 35,69 €
 - Fachgruppenfallwert (01) Quartal II/09: 35,41 €
 - Versichertenpauschale zwischen 900 und 1020 Punkten; $900 * 0,035001 = 31,50 \text{ €}$; $1000 * 0,035001 = 35,00 \text{ €}$; $1020 * 0,035001 \text{ €} = 35,70 \text{ €}$
- ➔ Grundpauschale z.T. höher als Fachgruppenfallwert; kaum Raum für sonstige Pauschalen (z.B. Chroniker) und RLV-Leistungen



Höhe des Fachgruppenfallwertes

- § 87b Abs. 2 SGB V: „**Zur Verhinderung einer übermäßigen Ausdehnung der Tätigkeit des Arztes** und der Arztpraxis sind arzt- und praxisbezogene RLV festzulegen.“
- ➔ RLV in dieser Höhe zur Erfüllung der gesetzlichen Steuerungsfunktion ungeeignet, wenn RLV mit Versichertenpauschale bereits nahezu ausgeschöpft
- Punktwert der Pauschalen mit 5,11 Cent kalkuliert, nicht mit 3,5 Cent ➔ Widerspruch wäre bei Zugrundelegung von 5,11 Cent noch deutlicher ($900 \text{ Punkte} * 0,0511 \text{ Cent} = 45,99 \text{ €}$)



III. Höhe der Vorwegabzüge

- Nach HVV-Vorgaben Hausarzt-RLV-Vergütungsvolumen durch Vorwegabzüge reduziert (qualitätsgebundene Leistungen, abgestaffelt zu vergütende Leistungen jenseits des RLV, Aufschläge für BAG sowie Rückstellungen)
- ➔ Im Quartal I/09 nur etwa 80% des RLV-Volumens in die Verteilung geflossen



Höhe der Vorwegabzüge

- ➔ Hohe Vorwegabzüge führen zu niedrigem Fachgruppenfallwert und niedrigem RLV des Arztes (Fachgruppenwert * Fallzahl * Gewichtungsfaktor Alter)
- Aber: Wenn Vorwegabzüge nicht abgerufen, nachträgliche Ausschüttung an Ärzte ➔ noch nicht absehbar; eher schwaches Argument für Widerspruch



Zeitpunkt der Widerspruchseinlegung

- Widerspruch spätestens **einen Monat** nach Erhalt des RLV-Bescheids einlegen
(maßgeblich: Zugang beim Arzt, nicht Datum des Bescheids → auf KV-Schreiben vermerken)
- Begründung zunächst nicht erforderlich
- Widerspruch für jeden RLV-Bescheid erforderlich; kein „General“-Widerspruch
- Widerspruch gegen Honorarbescheid reicht nicht aus, um RLV-Zuweisung anzugreifen



B.

RLV-Anpassungsmöglichkeiten in Berlin



I. Gesetzliche Vorgaben und HVV

Teil F des E-BA-Beschlusses vom 27./28.08.08

- **Ziff. 3.4:** Ausnahme von der Abstufung
 - Hoher Fallzahlzuwachs im laufenden Quartal **oder** niedrige Fallzahl im Vorjahresquartal
- **Ziff. 3.6:** Praxisbesonderheiten
 - besonderer Versorgungsauftrag oder besondere fachliche Spezialisierung + Überschreitung des durchschnittlichen Arztgruppen-Fallwertes von mindestens 30% → RLV-Erhöhung



Gesetzliche Vorgaben und HVV

- **Ziff. 3.7: Härtefallregelung**
 - Umstellungsbedingte Honorarminderung um mehr als 15 % gegenüber dem Vorjahresquartal → befristete Ausgleichszahlungen möglich
- **Beschluss E-BA vom 15.01.2009:**
„Konvergenzphase“ bis Ende 2010 → Absenkung der 15% - bzw. 30%-Grenzen möglich; mehr Spielraum auf regionaler Ebene



Gesetzliche Vorgaben und HVV

Berliner HVV:

- Regelung zu Ausnahmen von der Abstufung (Anlage 1 Teil B § 6 Abs. 3 HVV) → Übernahme der Vorgaben des E-BA
- (Noch) Keine Regelungen zur Anerkennung von Praxisbesonderheiten und zu Ausgleichszahlungen bei Härten



II. Ausnahme von der Abstufelung

- Vergütungen von Leistungen über RLV-Volumen hinaus mit Preisen der Euro-Gebührenordnung
- Voraussetzungen
 - a) Außergewöhnlich starke Erhöhung der Zahl der behandelten Versicherten aufgrund
 - Urlaubs- und krankheitsbedingte Vertretung eines Arztes der eigenen Berufsausübungsgemeinschaft oder eines Arztes in der näheren Umgebung



Ausnahme von der Abstaffelung

- Beendigung der Tätigkeit eines Arztes der eigenen BAG oder eines Arztes in der Umgebung ohne Nachfolge

oder

- b) Außergewöhnlicher **und/oder** durch den Arzt unverschuldeter Grund, der zu einer niedrigeren Fallzahl des Arztes im Aufsatzquartal geführt hat (z. B. Krankheit/Schwangerschaft/Umbau/Praxisausfall; **nicht Urlaub!**)



III. RLV-Erhöhung wegen Praxisbesonderheiten

- Möglichkeit zur Stellung eines Antrags auf Erhöhung des RLV für das jeweilige Quartal (Februar 08: Schreiben KV Berlin)
- Voraussetzungen
 - a) Deutliche Überschreitungen des Arztgruppen-Fallwertes >30% (?)
 - ➔ Vergleich individueller RLV-Fallwert I/08 mit Fachgruppenfallwert I/09 bzw. II/09



RLV-Erhöhung wegen Praxisbesonderheiten

- in Berlin bislang keine Absenkung der 30%-Grenze beschlossen; dennoch: **Antrag bei deutlicher Überschreitung des Fachgruppendurchschnitts ggf. sinnvoll**, nämlich beim
- b) Vorliegen von Praxisbesonderheiten
 - Überschreitung des durchschnittlichen Arztgruppen-Fallwerts muss auf **Praxisbesonderheiten** beruhen
 - Immer erforderlich, auch wenn arztindividueller RLV-Fallwert I/09 bzw. II/09 die 30 %-Grenze (gegenüber I/08) überschreitet
 - E-BA: Praxisbesonderheiten ergeben sich aus **besonderem Versorgungsauftrag** oder besonderer, für die Versorgung bedeutsamer fachlicher **Spezialisierung**



RLV-Erhöhung wegen Praxisbesonderheiten

- **Besonderes Patientenlientel:** Auf spezielle Qualifikation des Arztes zurückzuführen
 - **Praxisschwerpunkt:** Spezielle Zusammensetzung der Patienten wirkt sich auf Behandlungsverhalten des Arztes aus
- c) **Geltendmachung von Praxisbesonderheiten**
- (1) Verweis auf **anerkannte Praxisbesonderheiten** im Rahmen von **Wirtschaftlichkeitsprüfungsverfahren** und Hinweis, dass **Praxis- und Patientenstruktur unverändert geblieben**
 - (2) Medizinische Begründung des Zusammenhangs zwischen Praxisschwerpunkt und erhöhter Leistungshäufigkeit:
 - Für Praxisschwerpunkt **Abrechnung bestimmter Gebührenordnungspositionen charakteristisch**



RLV-Erhöhung wegen Praxisbesonderheiten

- Honorarabrechnungsbescheid I/08: Überprüfung, ob häufigere Abrechnung der Gebührenordnungspositionen als der Fachgruppendurchschnitt

d) Offene Fragen

- Verfahren zum Nachweis der Ursächlichkeit
- Nachweis von Praxisbesonderheiten ohne Abrechnungsmöglichkeiten in 2008
- Umfang der RLV-Erhöhung bei Praxisbesonderheiten
- KV Berlin: I/08 auch Vergleichsquartal für II/09
- Behandlung von Praxisbesonderheiten im Bereich der qualitätsgebundenen Leistungen (Langzeit-EKG, Ultraschall): Vom RLV-Vergleich nicht umfasst



IV. Ausgleich überproportionaler Honorarverluste

- Möglichkeit eines befristeten **Ausgleichs von Honorarverlusten** von über 15 %
- Ursache: Insbesondere Umstellung der Mengensteuerung auf die neue RLV-Systematik
- Maßgeblich: **Gesamtes Honorar I/09** (bzw. Folgequartale)



Ausgleich überproportionaler Honorarverluste

- (Noch) keine Regelung im Berliner HVV (aber Bildung von Rückstellungen vorgesehen)
- „Kann-Bestimmung“ → Ggf. BSG-Rspr. zu Punktwertverfall > 15% übertragbar
- Ausgleichszahlungen in welcher Höhe?
→ z.B. HVV in Bayern: Ausgleich bis 85% des Fallwertes des Vorjahresquartals, maximal 85% des Gesamthonorarvolumens



V. Antragstellung und Rechtsschutzmöglichkeiten

1. Zeitpunkt der Antragstellung

a. Abstufung/Praxisbesonderheiten

→ Anträge jetzt stellen; nicht erst Honorarbescheid I/09 bzw. II/09 abwarten

b. Härtefallantrag

Antrag nach Erhalt des Honorarbescheids I/09 (Bei **extremen Fallwertrückgang** wegen Zeitgewinns u. U. schon früher; möglicherweise Zurückweisung des Antrags)



Antragstellung und Rechtsschutzmöglichkeiten

2. Rechtsschutzmöglichkeiten

Ablauf Verwaltungs-/Gerichtsverfahren

- a. Antragstellung: Spätestens **einen Monat** nach Erhalt des Honorarbescheids!
- b. Ausgangsbescheid (→ Entscheidung KV)
- c. Widerspruch (→ Begründung Arzt)

wichtig: Widerspruchsfrist **ein Monat**



Antragstellung und Rechtsschutzmöglichkeiten

- d. Erlass Widerspruchsbescheid
(→ Entscheidung KV)
- e. Klage zum Sozialgericht (→ Urteil)
Wichtig: Klagefrist ein Monat
- f. Berufung Landessozialgericht (→ Urteil)
- g. Revision Bundessozialgericht (→ Urteil)



C.

Zusammenfassung



Zusammenfassung

1. Widerspruch gegen RLV-Bescheide

- Genügend Angriffsmöglichkeiten gegen RLV-Zuweisungsbescheide vorhanden
- Widerspruch spätestens ein Monat nach Zustellung des RLV-Zuweisungsbescheids
- Gegen jeden neuen RLV-Zuweisungsbescheid Widerspruch einlegen
- Widerspruch gegen Honorarbescheid nicht ausreichend



Zusammenfassung

2. RLV-Anpassungsmöglichkeiten

- Viele Unklarheiten bei Anwendung und Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben
- Spärliche Umsetzung der E-BA-Vorgaben im HVV (Härtefall/Praxisbesonderheiten)
- Seit Januar 2009: Einvernehmliche abweichende Regelungen von 15%- bzw. 30% Grenzen regional möglich



Zusammenfassung

- ➔ Entwicklung verfolgen; vorsorglich Anträge bei der KV Berlin stellen
- Ausnahme von Abstufungsregelung / Vorliegen von Praxisbesonderheiten
 - ➔ Anträge jetzt stellen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Sozietät Dr. Rehborn – Rechtsanwälte

Büro Berlin

Dr. Jan-Peter Spiegel

Kurfürstendamm 184

10707 Berlin

T +49 30 8877 69-20

F +49 30 8877 69-15

dr.spiegel@rehborn-b.de

www.dr.rehborn.de

SOZIETÄT DR. REHBORN
RECHTSANWÄLTE

